

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL ANNÉE JAHRGANG	} XVIII.	IANUARIE - FEBRUARIE JANVIER - FÉVRIER JÄNNER - FEBER	1940.	NUMĂRUL NUMÉRO NUMMER	} 1-2
---------------------------	----------	---	-------	-----------------------------	-------

C. A. Macartney.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Vor beiläufig einem Lustrum, wenn ich mich recht entsinne, Mitte Juli des Jahres 1934 begrüßte mich in meiner Zaguzsener Behausung ein sonderbarer, unerwarteter Gast.

Es war ein hochgebauter, junger Mann, sehnig und sonnengebräunt, der sich mit überreicher Besuchskarte als *C. A. Macartney*, Sektionssekretär der englischen Völkerbundliga vorstellte.

Er begann ein deutsches Gespräch, hatte aber bei Erwähnung der ungarischen Namen einiger Herren, die ihn an mich empfohlen hatten, so tadellos ungarischen Tonfall in der Aussprache, dass mir vorerst Zweifel aufstiegen, ob dieser Herr tatsächlich derjenige sei, für den er sich ausgibt, oder ob nicht ein agent provocateur vor mir steht.

Unser weiteres Gespräch hob aber bald alle Zweifel auf.

Einige Zeit vor diesem Besuch des Herrn Macartney war ein Werk von ihm erschienen, welches – obwohl er es mir zugeschickt hatte – ich niemals bekam, unter dem Titel: *National States and National Minorities*, worüber ich erst einige Wochen nach dem Besuch beachtenswerte Kritik aus der Feder Ladislaus Ottlik's las.

Der zwischen meinem Gast und mir erfolgte Meinungsaustausch und später das erwähnte Werk überzeugten mich, dass Macartney alle jene Fragen, die auch meine Gedankenwelt erfüllen, eingehend studiert.

Anderthalb Jahre später kam mir ein neues Buch Macartney's zu Händen. Dies war schon eine ungarische Übersetzung von Alexander Fest und Nikolaus Kállay, herausgege-

ben von Révai (Világkönyvtár) und trug den Titel „A mai Magyarország“, „Das heutige Ungarn.“

Diesem Werk war zu entnehmen, dass dieser junge Engländer kein so „beseelter Ungarnfreund“ ist, als welchen manche Budapester alle Ausländer, die sie nach einigen Besuchen in Ungarn „für sich gewonnen haben“, sehen möchten, sondern ein Gelehrter, der vollkommen sachlich die Materie untersucht, deren Erläuterung er mit gründlichem Wissen unternimmt. (Aus dem Vorwort des Herausgebers wurde mir bekannt, dass Macartney auch ungarisch erlernt hatte).

So schreibt er vom „unverbesserlichen Optimismus der ungarischen Nation“, vom extremen Chauvinismus des ungarischen Gentry, auch darüber, dass man nach altem Gerede „in Ungarn nichts ohne Grafen machen kann, nicht einmal eine Revolution“ und weiter, dass „in Budapest, wo die Stadt Geld hergibt für das Standbild eines fremden Journalisten, ganze Rotten ihrer Einwohner in Kellern, Gruben und Erdhöhlen eingepfercht leben müssen.“

Als unbefangener Beobachter stellt er aber auch fest, „dass es in Ungarn immer Grafen gab, die geneigt und imstande waren, die Initiative zu ergreifen“ und „Ungarn sich ohne diese Klasse schwer zu helfen gewusst hätte, deren Patriotismus mit Weltkenntnis gepaart war“. Über die Klasse der Gentry stellt er fest: „sie unterhielt die Flamme des Nationallebens im XIX. Jahrhundert in Brand und führte die Bewegung der nationalen Wiedergeburt mit Geschick bis 1848 weiter.“

Trotzdem gefallen die oben erwähnten Feststellungen einem Teil der ungarischen öffentlichen Meinung nicht besonders, denen auch Julius Székfüumsonst die Lehre Széchenyi's erklärt, die betont, man solle die Fehler des öffentlichen Lebens rügend und nicht der nationalen Eitelkeit schmeichelnd das Ziel: die seelische Disposition, die Einstellung des einzelnen Ungarn zu heben trachten. Dieser Teil der öffentlichen Meinung erwähnt Macartney parallel mit Scotus Viator, auf diese zielt Macartney eben in folgenden, uns zunächst berührenden Worten:

„Es ist verhängnisvoll, dass ein chauvinistischer Bruchteil der ungarischen und ungarisch-jüdischen Presse noch immer glaubt, es sei ihre Pflicht, den Minderheiten die Äusserlichkeiten der Magyarisierung aufzuzwingen und sich vorzustellen, durch diese Bestrebung die Deutschen und Slowaken

zu wirklichen Ungarn umgestalten zu können, obwohl die Erfahrung zeigt, dass eben die entgegengesetzte Wirkung erzeugt wird. Die lärmende Agitation dieses Teils der ungarischen Nation (welche zurzeit der verlauteten Rede des Professors Bleyer ihren Gipfelpunkt erreichte) schadet nicht wenig der Sache, die der ganzen Nation am Herzen liegt."

Ob Macartney wohl die vor fast hundert Jahren verklungene Rede des Grafen Széchenyi in der ungarischen Akademie gelesen hat, worin er von dieser Methode folgenden Ausspruch tat: „er wirkt wie ein Quacksalber nur äusserlich und denkt, weil er Grammatik lehrt, die Kleider überall verschnürt und alles rot-weiss-grün färbt, Herzen zu betören und Hirne zu erobern.“

Es seien nur noch die Schlussworte aus dem Buch Macartney's hier angeführt, um seine Auffassung über das Ungarum und dessen Zukunft einigermassen darzustellen:

„Die Geschichte der Ungarn ist wahrhaft romantisch und höchst heldenvoll. Sie kamen als Fremde in fremdes Land, ein kleines Volk, von grossen Nationen umgeben, als Vorposten an den am meisten vorgeschobenen Wall gestellt zu fortgesetztem Kampf mit von allen Seiten kommenden Angriff verurteilt. Und dieses Volk hielt dennoch Stand, es bestand fort, erstarkte dort, wo ein minder tapferes, auf seine historische Sendung weniger bauendes Volk von der Erdoberfläche hätte verschwinden müssen. Obwohl sie heute dunkle Schicksalstage durchleben, haben sie dennoch Recht, wenn sie nicht verzweifeln, denn auch in der Vergangenheit nahmen sie den Kampf mit dem Missgeschicke auf und bezwangen es, so werden sie es auch in Zukunft besiegen.“

*

Ein merkwürdiger Zufall brachte mir wieder das Zusammentreffen mit Macartney.

Er studiert jetzt die Fragen Mittel- und Südosteuropas.

Wo und wann wir die Früchte dieser Bemühungen lesen werden, ist mir unbekannt, doch ahne ich, dass wenn nach den noch zu erwartenden grossen Zusammenstössen die Machthaber Europas wieder um den grünen Tisch versammelt, Friede für das viel gelittene Europa zustandezubringen bemüht sein werden, wir unter den Namen der Sachverständigen voraussichtlich C. A. Macartney, den Namen des Gelehrten vom Oxforder College lesen werden.

Und wenn ihm und den ihm ähnlichen unbefangenen Fachmännern nicht das Schicksal zuteil wird, wie es dem J. M. Keynes widerfuhr, der bekanntlich im höchsten Wirtschaftsrat

der Pariser Konferenz als Vertreter Englands am 7. Juli 1919 seinen Platz verliess, weil er sah, dass unter dem Deckmantel Frieden zu machen, Dummheit begangen wurde: dann können wir hoffen, dass jener so sehr ersehnte Friede, ein wahrer Friede, die Sicherheit ungestörter menschlicher Wohlfahrt dem alten Europa zuteil wird.

Die kulturellen Verluste des Banater Ungartums im Laufe des Jahres 1939.

Seit mehr als einem Jahrzehnt erschien vor jedem Weihnachtsfest für die Banater Ungarn der Banater «*Ungarische Volkskalender*». Dieser enthielt ausser dem Zeitregister einen sehr interessanten Teil und meldete seit einigen Jahren pünktlich alle kulturellen Lebenserscheinungen des Banates. Wir erfuhren daraus in zeitlicher Reihenfolge alle kulturellen Bewegungen: die der „Arany János-Gesellschaft“, des Vereins der Banater Ungarischen Volksbildung („Bánsági Magyar Közművelődési Egyesület“), der Gesangsvereine, Tischgesellschaften, die kulturellen und sozialen Regungen der Parteisektionen usw. Aus manchem Jahr waren mehrere Hundert solcher Bewegungen aufgezeichnet.

Leider fehlte dieser Abschnitt aus dem für das Jahr 1940 herausgegebenen Kalender. Als Ursache mag zweifellos gelten, dass von kultureller Bewegung des Banater Ungartums nur in ganz belanglosem Masse die Rede sein kann. Der traditionelle grosse Ungarische Ball in Temesvár war wieder glänzend gelungen, aber weder die „Arany János-Gesellschaft“, noch der Banater Ungarische Volksbildungsverein („Bánsági Magyar Közművelődési Egyesület“), sowie die aufgelöste Parteisektion vermochten bedeutende Kulturarbeiten zu verrichten.

Aber nicht nur diese Verluste erlitt das Banater Ungartum. Im vergangenen Jahre gingen das älteste Banater Tagblatt und das älteste Wochenblatt ein.

Noch Ende Dezember des Jahres 1937 wurde laut Regierungsverfügung das Erscheinen des Tagblattes «*Temesvári Hírlap*» zeitweilig eingestellt. Das Blatt durfte acht Monate hindurch nicht erscheinen, wodurch dessen finanzielle Lage derart er-

schütterte wurde, dass es im vergangenen Herbst verstummen musste. Das „Temesvári Hirlap“ war dem Banater Ungarum nicht nur im Nachrichten- und kulturellen Dienst bewährt, sondern war für Jeden ein gern gelesenes Organ, der ungarisch versteht.

Die gesetzliche Verfügung, wonach alle, jährlich öfter als 30-mal erscheinenden Blätter verpflichtet wurden, einen Kapitalfond als Aktiengesellschaft anzulegen, bewog den Herausgeber des in Lugos erscheinenden Wochenblattes «*Krassó-Szörényi Lapok*», die Herausgabe des Blattes vorläufig einzustellen.

Mehr als sechzig Jahre hindurch diente dieses Organ der ungarischen Kultur des Komitates Krassó-Szörény und berichtete dem Leser nicht nur lokale Neuigkeiten, sondern brachte ausser der Meldung und Kritik aller kultureller Bewegungen auch das Ergebnis der Forschungen bezüglich der geschichtlichen Vergangenheit des Komitates.

Mit dem Verschwinden der beiden genannten Blätter: „Temesvári Hirlap“ und „Krassó-Szörényi Lapok“ wurde zum einzigen ungarischen Tagblatt des Banates das »*Déli Hirlap*«, welches zwar in Arad gedruckt wird, im ganzen Gebiet der Komitate Krassó und Szörény besteht aber weder ein ungarisches Tagblatt, noch ungarisches Wochenblatt.

Der Gebrauch der ungarischen Namensbezeichnung von Städten und Gemeinden in der Slowakei.

Das ungarische Telegraphenbüro meldet:

Die Verfügung der Pozsonyer Polizeidirektion, dass die ungarischen Blätter die offiziellen slowakischen Ortschaftsnamen benutzen müssen, widrigenfalls sie beschlagnahmt werden, wird mit dem im § 95 der slowakischen Verfassung enthaltenen Reziprozitätsprinzip, bzw. damit begründet, „dass die in Ungarn erscheinenden slowakischen Pressprodukte, die die Ortschaftsnamen Ungarns slowakisch verzeichnen, gleichfalls konfisziert werden.“

Demgegenüber stellt das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbüro auf Grund von an zuständiger Stelle erhaltenen Informationen neuerdings fest, dass in allen in Ungarn nicht in ungarischer Sprache erscheinenden Pressprodukten die Namen

der Gemeinden und Städte Ungarns in der betreffenden Sprache üblichen Form gebraucht werden können, und dass es in Ungarn keine Rechtssatzung oder Regierungsverfügung gibt, auf Grund deren irgendein Pressprodukt wegen derartiger Benützung von Ortschaftsnamen konfisziert werden könnte. Es gibt auch keine Rechtsnorm oder Regierungsverfügung, die ausser der in der betreffenden Sprache üblichen Bezeichnung auch den Gebrauch der ungarischen Benennung der betreffenden Stadt oder Gemeinde vorschriebe.

Jeder, der die deutschen Zeitungen Ungarns mit Aufmerksamkeit verfolgt, kann sich davon überzeugen, dass diese die Namen ungarischer Städte und Ortschaften folgerichtig und ungehindert in der in deutscher Sprache üblichen Form benützen (Ödenburg, Fünfkirchen usw.) Desgleichen können die slowakischen Blätter Ungarns, die slowakischen Ortschaftsnamen ungehindert benützen (Novizamki, Kosice usw.), ja sogar in ausschliesslicher Weise. Demnach kann erwartet werden, dass die slowakischen Behörden durch Ausserkraftsetzung ihrer sicherlich auf irrigen Informationen beruhenden Anordnungen den ungarischen Blättern in der Slowakei den Gebrauch der ausschliesslichen ungarischen Benennung der dortigen Städte und Gemeinden ebenso ungehindert bewilligen werden, wie die ungarischen Behörden den heimischen slowakischen und sonstigen nicht-ungarischsprachigen Blättern den Gebrauch der Benennung der Städte und Gemeinden Ungarns in der betreffenden Sprache gestatten.

*

Dr. Jakob Bleyer hat im „Sonntagsblatt“ vom 7. April 1929 unter dem Titel „Ungarische und deutsche Ortsnamen“ einen Aufsatz veröffentlicht, der diese Frage grundsätzlich beleuchtet und erörtert. Da dem Aufsatz heute infolge der Feststellung des M. T. I. eine erhöhte Bedeutung zukommt, lassen wir ihn nachstehend wortwörtlich folgen.

Es wird uns bald da, bald dort zum Vorwurf gemacht, dass wir im „Sonntagsblatt“ und in unseren sonstigen Veröffentlichungen vaterländische Orte mit deutschen Ortsnamen bezeichnen. Die Vorwürfe sind unberechtigt. Es gibt ein Gesetz „über die Gemeinde- und anderen Ortsnamen.“ (G. A. IV. 1898.), das über einen Gebrauch der ungarländischen Ortsnamen in dem Sinne verfügt, dass amtlich zur Bezeichnung der einzelnen Orte die amtlichen ungarischen Namen verwendet werden müssen, auch wenn es sich um den Gebrauch in den Nationalitäten-

sprachen handelt. Das Gesetz muss selbstverständlich eingehalten werden, wozu ich bemerken will, dass die meisten Verfügungen desselben aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten objektiv gerechtfertigt werden können.

Dies ist also in bester Ordnung. Auf der anderen Seite aber muss betont werden, dass über den amtlichen öffentlichen Gebrauch der Ortsnamen hinaus niemand, auch keine gesetzgebende Körperschaft, vorschreiben kann, welche Wörter in einer Sprache gebraucht werden dürfen, oder aus ihr verpönt werden müssen. Die Sprache ist keinerlei äusseren Souveränitäten unterworfen, sondern ist selbst souverän, wie das Gefühl und der Gedanke, die sie zum Ausdruck bringt. In ihrer Veränderung und Entwicklung richtet sich die Sprache nach psychischen Gesetzen, die in ihren Wirkungen ebenso unbedingt sind, wie die die Natur beherrschenden psychischen Gesetze. Die Sprache kennt keine Unterschiede zwischen Gattungsnamen (wie Pferd, Tisch, Grösse, Schein, usw.) und Eigennamen (solche sind: die Familien-, Orts-, Gebirgs-, Länder-, Flussnamen usw.): beide sind gleichwertige Bestandteile des Sprachgutes und haben sich als gleichberechtigte Elemente desselben Wortsatzes durch Jahrhunderte oder gar Jahrtausende in dasselbe Schicksal geteilt. Ja der historische und kulturhistorische Inhalt manches Eigennamens ist reicher und mannigfaltiger an Beziehungen und Gefühlswerten, als ein Dutzend Gattungsnamen. Darum hält jedes Volk mit zäher Pietät an ihnen fest.

Als das oben erwähnte Gesetz erschienen war, wurde von ungarischen Geographen angeregt, die alten ungarischen Namen ausländischer, vornehmlich deutscher Orte preiszugeben und die entsprechenden fremdsprachigen Bezeichnungen in die ungarische Sprache einzuführen. Man gab sich den Anschein, als ob man damit den Interessen der Internationalen Wissenschaft und des Weltverkehrs dienen wollte, in Wirklichkeit aber hegte man die neue Absicht, die Deutschen auf diese Weise von dem Gebrauche der deutschen Benennungen ungarländischer Orte abzubringen. Man vermied also Namen, wie Bécs, Lipcse, Boroszló, Velence, Nápoly, usw., und sprach und schrieb auch ungarisch: Wien, Leipzig, Breslau, Venezia, Napoli usw.

Angesichts dieses grundfalschen Standpunktes, der sich gegen den Geist der ungarischen Sprache geltend zu machen begann, musste schliesslich die höchste Instanz ungarischer

Sprachpflege, die „Ungarische Akademie der Wissenschaften“ Stellung nehmen. Die Frage wurde dort von einem der grössten Meister ungarischen Stils, von weiland Professor Zsolt v. Beöthy, aufgeworfen und die Akademie antwortete darauf: „Da die ungarischen Formen sämtlicher fremden Ortsnamen Denkzeichen historischer, kultureller, militärischer, politischer Berührungen sind, so gingen, wenn diese Namen beseitigt oder vergessen würden, auch diese Denkzeichen für immer verloren und unser historisches Bewusstsein, das für unsere Kultur, ja für unser ganzes nationales Leben so unumgänglich notwendig ist, würde getrübt und geschwächt.“ Die Beibehaltung der alten ungarischen Namen sei also nationale Pflicht. (Vgl. Akadémiai Értesítő. 1916 S. 175 f.) In der Begründung seines Antrages aber führte Professor v. Beöthy mit seltener wissenschaftlicher Objektivität und tiefer menschlicher Weisheit u. a. aus: „Wie wir die Unverletzlichkeit unseres ungarischen Sprachschatzes in Rede und Schrift auch in über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausreichenden Beziehungen fordern: so müssen wir dasselbe Recht auch den fremden Sprachen im Hinblick auf jene ungarländischen Ortsnamen einräumen, die diese Sprachen mit besonderen historisch gewordenen Namen bezeichnen . . . Mit solcher Ehrerbietung und Schonung erreichen wir mehr, denn als kleine Nation mit Ansprüchen, die nicht einmal die grossen westlichen Völker gegen einander erheben: wir fordern von den deutschen „Kolozsvár“ (Klausenburg), wo es ihnen kaum in den Sinn kommt, von den Franzosen „Köln“ zu fordern.“ (Vgl. „Akadémiai Értesítő“ 1916. S. 564.)

Gibt es eine höhere Autorität in solchen Fragen, als die „Ungarische Akademie der Wissenschaften“ oder weiland Prof. v. Beöthy? Man wird darauf erwidern: ja, die Frage sei keine rein wissenschaftliche, sondern habe auch eine politische Seite; sie könne eben deshalb nicht einseitig von Akademien und Gelehrten entschieden werden. Nun, da können wir uns glücklicherweise auf die höchste staatsmännische Autorität, die es in der Jüngstvergangenheit in Ungarn gegeben hat, nämlich auf Graf Stefan Tisza berufen.

Graf Tisza schrieb am 18. März 1915 an den gelehrten Geographen Prof. Dr. Eugen v. Chohnoky, der sich am meisten für die Preisgabe alter ungarischer Namen ausländischer Orte eingesetzt hatte, folgendes:

„Euer Hochwohlgeboren! Durch unsere Kindereien, die wir mit den Ortsnamen treiben, sind wir schon vor der ganzen Welt lächerlich geworden. Finden wir uns doch damit ab, dass jedes Kulturvolk eine Menge fremder Orte nach dem Genius der eigenen Sprache benennt und es ohne weiteres duldet, dass andere Nationen auch seinen Flüssen, Städten usw. eigene Namen geben. Ich meinerseits kann es nur billigen, dass wir so lange Wien, Leipzig, Dresden usw. mit den ungarischen Namen Bécs, Lipcse, Drezda benennen, als die Engländer, Franzosen, Deutschen, kurzum die zurückgebliebenen Nationen dasselbe tun, und ich bekenne meine Sünde, dass auch ich, wenn ich deutsch spreche, Pozsony und Kolozsvár, „Pressburg“ und „Klausenburg“ nenne. In aufrichtiger Hochachtung – Ihr getreuer
Tisza.”

(Vgl.: „Gróf Tisza István Összes Munkái”, Budapest, IV., sorozat, III. köt., 176. 1.)

Aus dem Dargelegten erfolgt, dass wir nichts Vernünftigeres tun können, als uns auch weiterhin an die treuungarische, aber auch menschlich tiefe Einsicht der Ungarischen Akademie und die staatsmännisch weise, nüchtern – gerechte Auffassung des Grafen Tisza halten.

Jakob Bleyer.

Situația românilor din Ungaria în oglinda raportajului „Dacia.”

În numărul din 31 Decembrie 1939 al ziarului timișorean «Dacia» sub semnatura publicistului *Romulus P. Roșu* găsim articolul următor.

Anchetele noastre în Ungaria.

Românii din Ungaria.

Dela gurile Mureșului, dealungul frontierei, până în Ucraina Subcarpatică trăesc peste o sută de mii de români în statul vecin.

Evreii din Budapesta vor să treacă la confesiunea româno-ortodoxă.

Arestarea faimosului aventurier Németh István, »episcopul» românilor din Ungaria.

În cadrul anchetei întreprinsă de noi în Ungaria, am publicat o serie de reportajii bazați pe datele culese la fața locu-

lui. Dacă am întrerupt pentru câțva timp aceste anchete, explicația trebuie căutată în evenimentele cu caracter politic, ce s'au produs acolo, fapt ce ne-a impus o expectativă. Pentru moment situația este de așa natură încât putem continua.

În rândurile de mai la vale ne vom ocupa de starea românilor din Ungaria și pe lângă partea pur informativă, cetitorii noștri vor avea elementele de comparație între soarta românilor din statul vecin și tratamentul de care se bucură minoritățile în România.

Starea românilor din Ungaria.

Prin tratatul de pace din 1919 Ungariei i-au revenit teritoriile locuite de aproximativ o sută de mii de români. O cifră exactă nu am putut stabili, dar numărul românilor în orice caz depășește această cifră.

Cu mici excepții, majoritatea românilor se ocupă cu agricultura și ei sunt așezați dealungul frontierei, începând dela Mureș, până la Nord în Ucraina Subcarpatică.

Un număr destul de mare de locuitori români au orașele Békés-Csaba și Gyula. În Budapesta mai trăesc și azi trei mii de suflete, dar cu timpul au fost desnaționalizați și ceea ce îi mai leagă de colonia românească din capitala Ungariei, este credința pe care și-au păstrat-o.

După statistica bisericii româno-ortodoxă în Ungaria sunt 26.600 români care aparțin acestei confesiuni și sunt stabiliți în Békés, Békés-Csaba, Pusta-Otlaca, Gyula, Kétegyháza, Darvas, Kőrös-Szakál, Kőrösszegaparti, Méhkerék; Mezőpeterd, Sarkad, Keresztur, Zsáka, Magyar-Csanád, Bătania, Budapesta, Vekerd.

Comune curat românești sunt Pusta-Otlaca, Kétegyháza, Méhkerék și Vekerd.

Bisericește acesta sate aparțin episcopiilor din Arad și Oradea-Mare. Fiecare sat are preot român și sesie parochială, cu excepția comunei Vekerd.

O convenție între România și Ungaria cu privire la situația românilor din Ungaria nu există.

Numărul românilor greco-catolici se cifrează la 25.000 și ei sunt stabiliți în județele Bihor și Sighet, ce au rămas Ungariei.

În bisericile ortodoxe serviciul divin se oficiază în limba română, pe când în cele greco-catolice în limba maghiară, preoții fiind maghiari, absolvenți al teologilor din Budapesta și

Strigoniu. Pocsay este singura comună cu români uniți unde slujba religioasă se mai face în limba maternă.

Prin ocuparea Ucrainei-Subcarpatice, Ungariei i-au revenit 30.000 români, în majoritate ortodoxi.

Afară de aceștia în Ungaria mai trăesc respirați în nenumărate sate și orașe încă 25.000 români.

Situația școlară este cea mai tragică. Din 22 de școli confesionale numai 3 au învățători români, restul unguri.

De douăzeci de ani s'a încercat să se tipăriască un abecedar românesc, dar nici până în ziua de azi guvernul maghiar, prin resortul învățământului, nu și-a dat încuviințarea, iar din România orice carte didactică este interzisă. Față de repetatele cereri, ministerul cultelor s'a decis să-l tipăriască pe cont propriu, natural ținându-se seama de interesele maghiare.

Mai multe delegații de români au cerut forurilor în drept introducerea limbii române în școlile normale unde își fac studiile învățătorii destinați pentru satele românești, dar nici acest deziderat nu a avut sorți de reușită până în ziua de azi.

La cele mai multe școli confesionale românești învățătorii fiind maghiari singurul obiect predat românește este cel de limba română pe care îl fac preoții după catehisire.

În legătură cu resortul cultelor din Ungaria interesant de menționat cum se repartizează diversele sume din bugetul anual confesiunilor respective.

Totalul bugetului cultelor :	234,994.500 pengő ;
Pentru biserica catolică	4,527.272 pengő
pentru biserica protestantă	4,401.611 „
pentru biserica ortodoxă (români, sârbi, greci, ruși și bulgari) . . .	160.924 „
pentru biserică româno-ortodoxă . .	10.000 „

Pe lângă aceste capitole, pe care le-am găsit în bugetul anului 1939, mai adăogăm o singură observație : catolicii din Ungaria posedă încă două milioane o sută mii de jugăre cadastrale pământ.

*Când evreii din Budapesta vor să se facă români-ortodoxi,
iar «episcopul» Németh îl binecuvântează.*

Aminteam în altă parte că numărul românilor din Budapesta se ridică la vre-o trei mii.

De când parlamentul maghiar a luat o serie de măsuri cu

caracter antisemit, legiferându-le, parohia românească era cât pe aci să se îngroașe cu o serie de „ortodoxi” noui-nouți. Ca început, o mie de evrei s’au adresat preotului român cerându-i ca să le facă formele pentru a trece la legea româno-ortodoxă.

Preotul a cam întârziat cu formele... dar se vede că alți au fost mai inventivi.

Se știe că cu vre-o câțiva ani în urmă guvernul din Budapesta, voind să i rupă pe români dela episcopiile din Arad și Oradea, le-a stăruit o nouă căpetenie în persoana „episcopului și mitropolitului” Németh István, aparținând sectei coptilor și „uns” fiind în această calitate de biserica din Siria.

Noul „episcop și mitropolit” al românilor și-a fixat reședința la Senteș, oraș situat în apropiere de granița românească, dar fiind puțin cam excroc din fire, s’a dat la o serie de isprăvi care au silit guvernul maghiar să nu-i mai acorde încrederea.

Acest aventurier fiind informat de cererea evreilor din Budapesta, pentru suma de 1000 pengő (circa 40.000 Lei) de căciulă, a fabricat la repezeală 80 de certificate pe seama noilor „români” și „ortodoxi”, urmând ca să le dea binecuvântarea sa și celorlalți.

Afacerea nu ar fi fost proastă, dar organele poliției prinzând de veste, l’au arestat, iar azi își ispășește toate fărădelegile pe care le-a săvârșit ca „ortodox” și „român”.

Natural românii din Ungaria nu au ce regreta de pe urma acestei pierderi, iar guvernul maghiar, credem, că se va feri pe viitor că să-i mai doteze cu astfel de căpetenii.

Gerichtliches Urteil von grundsätzlicher Bedeutung über das Vermögen der konfessionellen Schulen in Jugoslawien.

Als in Jugoslawien die Verstaatlichung der Schulen auf Grund der Regierungsverordnung Nr. 31.230 vom 27. August 1920 und sonstigen ergänzenden ministeriellen Verordnungen vollstreckt wurde, geschah dies in der Praxis so, dass besonders in den von Ungarn abgetrennten Gebieten ohne jegliche

Entschädigung alle Gebäude, Einrichtungen und alle, zur Erhaltung der verschiedenen konfessionellen, Gemeinde-, Vereins- und sonstigen Privatschulen dienenden Einrichtungen samt deren mobilen und immobilien Vermögen in Besitz genommen wurde. Da aber in diesen Gegenden die grosse Mehrzahl der Schulen von verschiedenen Typus konfessionelle, Gemeinde- oder Vereins-Schulen waren, erlitten diese Schulen unterhaltenden Körperschaften infolge der Beschlagnahme ihres Vermögens ungeheure Verluste. Seit 1931 strengten mehrere Kirchengemeinden Versuchsprozesse gegen den Staat wegen Zurückgabe der Schulgebäude und vom Zeitpunkt der eigenmächtigen Besitznahme bis zur Gegenwart um die Bezahlung des vollen Mietzinses an. Darauf schlossen, auf Grund entsprechender Gerichtsurteile und auf höheren Befehl die politischen Gemeinden vieler Orte Übereinkommen mit der Kirchengemeinde zwecks Rückgabe des Eigentumsrechtes und Bezahlung des fälligen Mietbetrages der weggenommenen Schulgebäude. Unlängst sprach der Kassationshof von Ujvidék (Neusatz) im Prozess der Kirchengemeinde von Béreg (Backi Breg) gegen den Schulstuhl der politischen Gemeinde das grundsätzlich bedeutungsvolle Urteil aus: „Die infolge der ministeriellen Verordnungen weggenommenen konfessionellen Schulgebäude bleiben unverändert im Besitz der betreffenden Kirchen, diese müssen zurückgegeben werden und für deren Benützung muss auch der rückständige Mietzins bezahlt werden. Über das kirchliche Vermögen verfügt unverändert die Kirche und dasselbe kann nicht expropriert oder einfach weggenommen werden.“

Die Angelegenheit der rechtswidrig weggenommenen konfessionellen Schulgebäude wird also langsam und irgendwie in Ordnung kommen. Was geschieht aber mit dem übrigen Teil der rechtswidrig weggenommenen Schulvermögen, besonders mit den für die Zwecke der Agrarreform weggenommenen und an Dobrowoljacen und andere südslawische Reflektanten verteilten kirchlichen und Gemeindegrundstücken, beschlagnahmten Schulfonds, Stiftungen und Barschaften, die alle für Unterrichtszwecke bestimmt waren?

Baron Ferdinand v. Uexküll-Güllénband gestorben.

Nach langem Leiden ist der Generalsekretär des Europäischen Nationalitätenkongresses und langjähriger Schriftleiter der Zeitschrift „Nation und Staat“, Baron Ferdinand v. Uexküll-Güllénband in Wien gestorben.

Aus dem Baltikum nach Berlin und später nach Wien übersiedelt, nahm er an der deutschen Minderheitenbewegung regen Anteil. Er wurde zum Schriftleiter der vornehmen Zeitschrift „Nation und Staat“ ernannt und später zum Generalsekretär des Nationalitätenkongresses gewählt. Als Schriftsteller und Minderheitenpublizist hat er sich einen guten Namen erworben.

Baron Ferdinand v. Uexküll-Güllénband verrichtete auf dem Posten, auf dem er gestellt wurde, in gewissenhaftester Weise seine Pflicht. Obwohl es in der Minderheitenpolitik stets hart auf hart ging, gehörte er zu den Wenigen, die keine Gegner, sondern nur Freunde hatten.

Unsererseits betrauern wir im Ableben des Barons v. Uexküll-Güllénband den Verlust eines stets freundlichen und hilfsbereiten Kollegen.

Deutsche Zeitungen des Auslandes in Deutschland verboten.

Seit einigen Wochen gehen aus Ungarn keine deutschen Zeitungen mehr in das Reich. Der „Pester Lloyd“, der allein nach Berlin in 12.000 Exemplaren täglich hinausging, berichtet hierüber in seiner Blattfolge vom 7. Januar folgendes:

«*Verbot deutschsprachiger Auslandzeitungen in Deutschland.* Wie uns von unseren Korrespondenten in Berlin und Wien mitgeteilt worden ist, hat die deutsche Reichsregierung die Verbreitung sämtlicher deutschsprachiger Auslandzeitungen im Reichsgebiet im Verordnungswege verboten. Diese Massnahme erfolgte offenbar zu dem Zweck, um die Verbreitung Londoner und Pariser Meldungen, die in deutschsprachigen Auslandsblättern enthalten sind, in Deutschland zu verhindern. Für die Ausrichtung der „inneren Front“, für die die öffentliche Meinungs-

bildung von Bedeutung ist, wird – so berichtet unser Berliner Korrespondent – offenbar eine Beeinflussung durch das Lesen gegnerischer Situationsberichte, sowie Londoner und Pariser Nachrichten als unerwünscht angesehen.

Im Sinne der Verordnung sollen alle in deutscher Sprache erscheinenden Auslandblätter, die ins Reichsgebiet befördert werden, durch die Behörden beschlagnahmt werden. Infolge dieser Verfügung wurde die Zusendung des „Pester Lloyd“ ins deutsche Reichsgebiet eingestellt.“

Soweit die Äusserung des „Pester Lloyd“. Der Wortlaut der deutschen Verordnung ist uns unbekannt, folglich wissen wir nicht, ob das Verbot sich auch auf Zeitschriften bezieht. Darum versenden wir unsere Hefte fortan unseren im Reich lebenden Lesern in der Hoffnung, sie werden die einzelnen Exemplare auch in Empfang nehmen.

Beamte mit ungarischen Sprach- kenntnissen erhalten eine Gehalts- zulage ~ in der Türkei.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge geniessen jene türkischen Staatsbeamten, wie auch Beamten von Banken und Institutionen staatlichen Charakters Gehaltszulagen, die Fremdsprachen beherrschen. Im Oktober 1939 hat der Senat für höheren Unterricht dem Ministerrat einen Vorschlag unterbreitet, auch das Ungarische unter die wichtigen Sprachen einzureihen. Eine dieser Tage erlassene Regierungsverordnung verfügt – sicherlich zu nicht geringer Freude der ungarischen Freunde der Türkei – dass neben den Weltsprachen Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Russisch auch die ungarische Sprache unter jene Sprachen aufgenommen werde, deren Kenntnis die Beamten zum Genusse von Sondergehaltszulagen berechtigt. Die gleiche Verordnung verfügt auch die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen. In diesem Sinne werden für die französische, englische, deutsche und russische Sprache in Istanbul und Ankara, für Italienisch in Istanbul und schliesslich für Ungarisch in Ankara Sonderkommissionen errichtet. Mitglieder des ungarischen Komitees sind Hamit Zübeyr Kosay und der Direktor des Ungarischen Institutes, Professor der ungarischen Sprache und Literatur an der Universität in Ankara Ladislaus Rásonyi.

100.000 Volksdeutsche aus Sowjet-russland siedeln um in das Reich.

Der Nummer des „Völkischen Beobachters“ – Wiener Ausgabe – vom 12. Dezember 1939 entnehmen wir folgenden Bericht:

Wie bereits gemeldet, haben sich die deutschen Beauftragten für die Umsiedlung der Volksdeutschen aus dem ehemaligen Galizien und Wolhynien mit ihren Mitarbeitern auf ihre Arbeitsstellen in der Sowjetzone begeben. Nach eingehenden Verhandlungen zwischen der deutschen und der sowjetischen Delegation und nach gründlichen Vorbereitungen der deutschen Beauftragten und ihrer Mitarbeiter beginnt damit die praktische Durchführung der Umsiedlung. Etwa in einer Woche werden bereits die ersten Transporte an der deutschen Interessengrenze eintreffen.

Der Hauptbevollmächtigte der Reichsregierung für die Umsiedlung, Hoffmeyer, machte folgende nähere Angaben über die Durchführung der Aktion.

– Man rechnet, – so führte der Hauptbevollmächtigte aus –, dass über 100.000 Volksdeutsche aus freiem Willensentschluss den Marsch ins Grossdeutsche Reich antreten werden. Die bisherigen Wohnsitze dieser Volksdeutschen verteilen sich auf ein riesiges Gebiet, das von der lettischen bis zur rumänischen Grenze reicht. Dank der in vorbildlicher Einsatzbereitschaft durchgeführten Vorbereitungsarbeiten kann ich jedoch schon heute feststellen, dass es gelingen wird, alle Schwierigkeiten zu überwinden und das grosse Werk bis zu dem vertragsmässig festgesetzten Termin, dem 1. März 1940 zu vollenden.“

Für eine grosse Zahl der Volksdeuschentransporte stellen die Sowjetbehörden dankenswerterweise Beförderungsmittel zur Verfügung, während der Rest der Deutschen die Reise bis zur Grenze mit Fuhrwerken zurücklegen muss.

Dass diese Volksdeutschen so manches zurücklassen müssen, woran ihr Herz hängt, sich aus freien Stücken zu dieser im Winter doppelt beschwerlichen Reise bereit erklärt haben, ist nicht nur ein leuchtendes Bekenntnis ihres Deutschtums, sondern auch ein Beweis dafür, dass es ein kerniges, gesundes

Bauerngeschlecht ist, das nun wieder heimkehrt ins Grossdeutsche Reich.

Für den Übertritt der Volksdeutschen über die deutsch-sowjetische Interessengrenze sind vertraglich zehn Übergangsstellen vorgesehen, von denen voraussichtlich nur fünf Stellen deutscherseits in Anspruch genommen werden. Auf den deutschen Grenzübergangsstellen ist in ausreichendem Masse für Auffangsmöglichkeiten gesorgt. Die Heimkehrer werden dann zunächst in grosse Sammellager geleitet, von wo sie allmählich ihrem neuen Siedlungsraum in den befreiten Ostgebieten zugeführt werden.

Der Hauptbevollmächtigte der Reichsregierung hob noch besonders hervor, dass die Sowjetbehörden im Geiste der deutsch-sowjetischen Zusammenarbeit alles getan haben, um die Durchführung der Aktion zu erleichtern. Die volksdeutschen Heimkehrer werden von allen sonst üblichen Grenzformalitäten befreit werden. Darüber hinaus haben sich die Sowjetbehörden bereit erklärt, die Bahntransporte bis zu den deutschen Grenzbahnhöfen durchzuführen.

Rumänisch-jugoslawischer Bevölkerungsaustausch im Banat.

Im Rahmen der Volkshochschule in Grossbetschkerek hielt der gewesene Grossbetschkereker Handelskammergeneralsekretär Alexander *Stanoilowitsch* einen Vortrag, in welchem er die Gedanken eines Bevölkerungsaustausches zwischen Jugoslawien und Rumänien aufwarf. Im jugoslawischen Teil des Banates und in der Batschka leben, führte er aus, insgesamt 62.900 Rumänen, die zusammen 196.125 Joch Feld besitzen. Im rumänischen Banat siedeln demgegenüber 62.923 Südslawen, und zwar 43.590 Serben, 7576 Kraschowener, 1752 Kroaten und Schokaten und 10.005 Bulgaren. Sie besitzen 198.908 Joch Feld. Der Bevölkerungsaustausch, durch den das Problem der Minderheiten gelöst würde, liesse sich daher leicht durchführen, denn die Zahlen sind fast übereinstimmend. Dazu kommt dann noch, dass auch der Feldpreis ziemlich der gleiche ist, und zwar 5–15.000 Dinar im jugoslawischen und 20–60.000 Lei im rumänischen Banat.

Im Temesvarer rumänischen Tagblatt „Dacia“ befasst sich N. Ivan mit der Anregung des serbischen Bevölkerungspolitikers. Der rumänische Journalist nimmt zwar grundsätzlich auch für den Austausch Stellung, doch ist er der Ansicht, dass sich die Umsiedlung nicht so leicht durchführen liesse. Im rumänischen Banat leben seiner Behauptung nach viel weniger Südslawen, als in Jugoslawien Rumänen. Stanoilowitsch habe die vielen Rumänen im Timok-Tal vergessen und, um annähernd gleiche Zahlen zu erhalten, auch die Bulgaren im rumänischen Banat mitgezählt. Das Uebergewicht aber lässt sich nicht nur in der Kopffzahl feststellen, sondern auch im Grundeigentum, denn der rumänische Besitz in Südslawien ist beträchtlich höher, als der südslawische in Rumänien.

Vertrag

über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich.

Die Deutsche Reichsregierung, geleitet von dem Wunsche, die deutschen Volkszugehörigen auf dem Gebiete des Reiches zu sammeln, und die Lettische Regierung, die ihre Zustimmung zu der Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit gibt, haben beschlossen :

a) diese Umsiedlung als einen einmaligen Vorgang durchzuführen, womit die deutsche Volksgruppe aus dem lettischen Staatsverband ausscheidet,

b) alle damit zusammenhängenden Fragen durch einen Vertrag endgültig zu regeln, wobei eine möglichst reibungslose Abwicklung der in Lettland zurückgelassenen Vermögenswerte der Umsiedler zu gewährleisten und gleichzeitig eine Schädigung der lettischen Volks- und Staatswirtschaft tunlichst zu vermeiden ist, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt die Deutsche Reichsregierung : den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Ulrich von Kotze, die Lettische Regierung : den Justizminister Herrn Hermanis Apsits, welche nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben :

Artikel I.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, diejenigen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit aus der lettischen Staatsangehörigkeit zu entlassen, welche bis zum 15. Dezember 1939 freiwillig ihren Entschluss bekunden, für alle Zeiten aus der lettischen Staatsangehörigkeit auszuschneiden und ihren ständigen Wohnsitz in Lettland zu verlassen.

Die Deutsche Reichsregierung verpflichtet sich, die vorgenannten Personen nach ihrer Entlassung aus der lettischen Staatsangehörigkeit mit dem Ziele der Einbürgerung in das Deutsche Reich aufzunehmen.

Artikel II.

Die Entlassung kann jeder deutsche Volkszugehörige beantragen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eheleute entscheiden frei je für sich.

Für Kinder unter 16 Jahren und bevormundete Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Er kann für sie auch eine andere Staatsangehörigkeit wählen als für sich selbst.

Der Antrag auf Entlassung kann nicht zurückgenommen werden.

Artikel III.

Die lettische Entlassungsbehörde stellt den Umsiedlern eine Entlassungsurkunde aus, welche gleichzeitig als Ausreiseausweis gilt. Mit der Aushändigung dieser Urkunde erlischt die lettische Staatsangehörigkeit und entsteht die in Artikel I, Absatz 2, genannte Verpflichtung der Deutschen Reichsregierung hinsichtlich der in der Urkunde genannten Personen.

Artikel IV.

Die Umsiedler müssen Lettland nach Empfang der Entlassungsurkunde bis zum 15. Dezember 1939 verlassen. Die Deutsche Reichsregierung sorgt für die Ausreisemöglichkeit und trägt alle damit verbundenen Kosten, soweit sie nicht den Umsiedlern zur Last fallen.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, den Umsiedlern keine Hindernisse zu bereiten und bei der Abwanderung behilflich zu sein.

Artikel V.

Die in diesem Verträge vorgesehenen Mitteilungen und Eingaben bezüglich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind von Stempel- und Kanzleibühren befreit.

Artikel VI.

Die Lettische Regierung betraut eine besondere Behörde mit der Regelung der vermögensrechtlichen Aufgaben, die sich für sie aus der Umsiedlung ergeben.

Deutscherseits wird zu diesem Zweck in Lettland eine Umsiedlungs-Treuhand-Aktien-Gesellschaft (im nachstehenden UTAG. genannt) errichtet, die den lettischen Gesetzen über Aktien-Gesellschaften mit denjenigen Ausnahmen unterliegt, die im Zusatzprotokoll festgelegt sind.

Artikel VII.

Grundsätzlich können die Umsiedler ihr gesamtes bewegliches Eigentum bei der Umsiedlung mitnehmen oder, nachdem es in Zollverwahrung gegeben ist, bis zum 15. März 1940 ausführen lassen.

Insoweit die Umsiedler kein bewegliches Eigentum mitnehmen oder ausführen lassen, sind sie befugt, dieses Eigentum vor ihrer Abreise selbst zu veräussern.

Von der Mitnahme und späteren Ausfuhr beweglichen Eigentums sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, für die dies in dem Zusatzprotokoll vorgesehen ist. Nur diese Gegenstände dürfen bis zum 15. Mai 1940 durch die UTAG. veräussert werden.

Die Veräusserungsfrist bis zum 15. Mai 1940 findet auf Wertpapiere keine Anwendung.

Artikel VIII.

Mit dem Tage der Ausreise übernimmt die Lettische Regierung die Obhut über dem von den Umsiedlern unveräussert zurückgelassenen Grundbesitz. Die UTAG., die laut diesem Vertrag als ausschliessliche Vertreterin der abgewanderten Umsiedler in allen ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt, übernimmt mit demselben Tage die ausschliessliche Verwaltung dieses Grundbesitzes und die Verfügung darüber gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel IX.

Der in Lettland zurückgelassene städtische Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Diesen Grundbesitz kann die UTAG. bis zum 31. Dezember 1941 selbst veräussern.

Die beiden Regierungen werden in der Zeitspanne zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember 1941 eine Regelung über

die Liquidation des zum 31. Dezember 1941 etwa noch nicht veräusserten Grundbesitzes treffen. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass am 31. Dezember 1941 die lettische Behörde oder von derselben zu benennende Stellen den gesamten, unveräussert gebliebenen städtischen Grundbesitz gegen Übergabe von Schuldverschreibungen an die UTAG. zur freien Verfügung übernehmen, wobei dessen Bewertung nach Massgabe gemeinsam festzusetzender Grundlagen stattfindet.

Artikel X.

Der in Lettland zurückgelassene ländliche Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Bis zum 31. Januar 1940 stellen die lettische Behörde und die UTAG. gemeinsam an Hand der Verzeichnisse den Wert des zurückgelassenen Grundbesitzes fest. Die Feststellung erfolgt gemäss den besonders vereinbarten Richtlinien.

Kommt zwischen der lettischen Behörde und der UTAG. eine Einigung über den Wert des einen oder anderen Objekts nicht zustande, so soll die Einigung durch die beiden Regierungen herbeigeführt werden.

Bei der Bewertung des ländlichen Grundbesitzes muss der Wert der im Grundbuch eingetragenen Belastungen in Abzug gebracht werden, soweit letztere die Bewertung nicht übersteigen.

Artikel XI.

Entsprechend dem festgestellten Gesamtwert des ländlichen Grundbesitzes übergibt die lettische Behörde der UTAG. Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des 31. Januar 1940.

Gegen Übergabe dieser Schuldverschreibungen überlässt die UTAG. den gesamten Grundbesitz der lettischen Behörde oder den von dieser zu benennenden Stellen zur freien Verfügung.

Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen gehen auf die lettische Behörde nur insoweit über, als deren Wert die Bewertung des Grundbesitzes nicht übersteigt.

Artikel XII.

Die Industrie- und Handelsunternehmen der Umsiedler werden von beiden Regierungen gemeinsam an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Von den so ermittelten Unternehmen werden durch gemeinsame Beschlussfassung der beiden Regierungen diejenigen Unternehmen ausgesondert, welche für die deutsch-lettischen Handelsbeziehungen wichtig sind. Diese Unternehmen unterliegen einer Sonderregelung, die zwischen den beiden Re-

gierungen vereinbart wird. Über die übrigen Unternehmen entscheidet die Lettische Regierung. Die Möglichkeit privater Vereinbarungen wird hiedurch nicht berührt. Soweit die Lettische Regierung auf Liquidation erkennt, erfolgt diese durch den Eigentümer oder die UTAG. gemäss den allgemeinen Bestimmungen der lettischen Gesetzgebung.

Artikel XIII.

Der Grundbesitz der Kirchengemeinden, der nicht Gewinn bezweckenden Vereine und Verbände und anderer derartiger Organisationen wird nach lettischem Gesetz liquidiert.

Auf das bewegliche Eigentum dieser Organisationen finden die Bestimmungen dieses Vertrages über das bewegliche Eigentum natürlicher Personen sinngemäss Anwendung.

Die zur Ausfuhr nicht genehmigten Kulturwerte gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Lettischen Staates über.

Artikel XIV.

Als Wohnsitz eines Umsiedlers gilt in allen privatrechtlichen und prozessualen Fragen der letzte Wohnsitz in Lettland, im Zweifelsfalle die Hauptstadt Riga.

Artikel XV.

Die UTAG. trägt mit dem von ihr verwalteten Vermögen sowie mit dem erlösten Gegenwert desselben die Gesamthaftung für alle noch nicht befriedigten Forderungen des Lettischen Staates, der Selbstverwaltungen und aller übrigen juristischen und natürlichen Personen gegen jeden Umsiedler, soweit nicht Insolvenzfälle vorliegen.

In erster Linie müssen diejenigen Forderungen befriedigt werden, die in Lettland entstanden sind.

Bei fiskalischen Forderungen des Staates und der Selbstverwaltungen steht dem Schuldner das Beschwerderecht zu. Alle übrigen Forderungen werden von einer paritätisch zusammengesetzten deutsch-lettischen Kommission auf ihre Berechtigung geprüft und anerkannt oder abgewiesen.

Forderungen, die in Raten zahlbar und bei der Liquidation der UTAG. noch nicht befriedigt sind, müssen unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von höchstens 10 Jahren befriedigt oder sichergestellt werden.

Artikel XVI.

Die UTAG. wird der lettischen Behörde spätestens bis zum 31. Mai 1940 Aufstellungen aller vor der Abreise nicht befrie-

digten Forderungen und Vertragsrechte der Umsiedler übermitteln. Für die nicht rechtzeitig mitgeteilten Forderungen und Vertragsrechte haben die vermögensrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages keine Geltung.

Artikel XVII.

Sämtliche Barbeträge und Guthaben, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages angesammelt werden, sind auf ein dafür bestimmtes Konto bei der Latwijas Banka einzuzahlen oder zu überführen. Dieses Konto wird nach Errichtung der UTAG. von dieser übernommen. Auszahlungen aus diesem Konto dürfen nur innerhalb Lettlands geleistet werden und nur soweit sie im Rahmen der Umsiedlungsaktion erforderlich sind. Etwa nötige Genehmigungen sind einzuholen.

Wertpapiere sind entsprechend in das Depot der UTAG. bei der Latwijas Banka zu überführen; sie können, soweit tunlich in Barguthaben verwandelt werden.

Auf Antrag der UTAG. werden über diejenigen auf dem Konto stehenden Beträge, deren sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht bedarf, von der Latwijas Banka Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des dem Antrage nachfolgenden Vierteljahrsersten ausgestellt und der UTAG. übermittelt.

Die Deutsche Verrechnungskasse und die Latwijas Banka werden die zur technischen Durchführung der Transferierung erforderliche Einzelvereinbarung treffen.

Artikel XVIII.

Der Transfer der auf dem Sonderkonto bei der Latwijas Banka angesammelten Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich im Wege zusätzlicher Ausfuhr lettischer Waren nach Deutschland.

Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich grundsätzlich bereit, über andere ihr von der Lettischen Regierung vorgeschlagene Transfermöglichkeiten zu verhandeln und selbst Vorschläge zu machen.

Bis zur endgültigen Regelung der Transferfrage gilt die vorläufige Transfervereinbarung.

Artikel XIX.

Die Lettische Regierung trägt keine Verantwortung für Verluste, die den Umsiedlern im Zusammenhange mit der Rückwanderung der deutschen Volksgruppe entstehen könnten.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden sinngemäss

auch auf diejenigen deutschen Reichsangehörigen Anwendung, die im Zuge der in diesem Vertrage vorgesehenen Umsiedlung nach Deutschland abreisen.

Artikel XXI.

Soweit in diesem Vertrage nichts Gegenteiliges vereinbart ist, finden die allgemeinen lettischen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Artikel XXII.

Genauere Bestimmungen über einzelne Fragen sehen die vertragschliessenden Regierungen in einem Zusatzprotokoll vor, das diesem Vertrage angegliedert ist und gleichzeitig mit ihm unterzeichnet wird.

Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Urkunde darüber sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage des Austausch der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die vertragschliessenden Teile haben sich geeinigt, die Bestimmungen dieses Vertrages vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eingehändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und lettischer Sprache.

Riga, den 30. Oktober 1939.

gez. Ulrich von Kotze.
gez. Hermanis Apsits.

Zusatzprotokoll.

Zu Artikel I.

§ 1.

Als deutscher Volkszugehöriger gilt, wer sich

a) durch eine Umsiedlungsgenehmigung der Deutschen Gesandtschaft oder

b) durch eine andere anerkannte Urkunde ausweist.

§ 2.

Stellt die lettische Entlassungsbehörde in Ausnahmefällen fest und macht sie glaubhaft, dass ein Antragsteller, trotz seines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, lettischer Volkszugehörigkeit ist, so entscheidet endgültig über seine Volkszugehörigkeit das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

Ist in einer bestehenden Ehe ein Ehegatte deutscher Volkszugehörigkeit, so wird sich die lettische Entlassungsbehörde nicht auf die lettische Volkszugehörigkeit des anderen Ehegatten oder der in Hausgemeinschaft mit den Eheleuten lebenden Verwandten berufen.

§ 3.

Die Deutsche Gesandtschaft wird auf Antrag der Lettischen Regierung auch solchen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit eine Umsiedlungsgenehmigung erteilen, welche wegen unzureichender Handlungsfähigkeit weder selbst noch durch einen gesetzlichen Vertreter Willenserklärungen abgeben können sowie auf eigenen Antrag den Untersuchungs- und Strafgefangenen, Unterstützungsbedürftigen und Gebrechlichen inner- und ausserhalb von Anstalten, soweit ihr die deutsche Volkszugehörigkeit glaubhaft gemacht ist.

In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

Zu Artikel II.

Die zuständigen lettischen Behörden werden Militärpersonen, Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamte deutscher Volkszugehörigkeit auf Antrag aus ihrem Dienstverhältnis entlassen.

Zu Artikel III.

Zuständige Behörden für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind:

in Lettland das Lettische Innenministerium,

im Ausland die lettischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

Zu Artikel IV.

Von der Abwanderungspflicht nach ihrer Einbürgerung in das Deutsche Reich sind diejenigen Personen befreit, welche zur Aufrechterhaltung von Betrieben und Handelsunternehmen oder aus anderen Gründen unentbehrlich sind und über deren Verbleiben Einverständnis zwischen der Lettischen Regierung und der Deutschen Gesandtschaft erzielt ist.

Zu Artikel VI.

Die gesamte Geschäftstätigkeit der UTAG. liegt in reichsdeutscher Hand.

Die Lettische Regierung stellt in Aussicht, dass die UTAG. als eine für die Umsiedlungsaktion und daher nicht für eigene Rechnung arbeitende Aktiengesellschaft für sich selbst steuerfrei

ist, soweit sie nicht gewinnbringende Tätigkeit betreibt. Nähere Bestimmungen sind der Satzung der UTAG. vorbehalten.

Zu Artikel VII.

§ 1.

Von der Mitnahme und Ausfuhr sind ausgeschlossen :

1. Lettisches Geld, soweit es 50 Lat für jeden deklarationsfähigen Auswanderer übersteigt ;
2. ausländische Valuten, Devisen und sonstige Zahlungsmittel sowie Edelmetalle ;
3. Wertpapiere, soweit sie nicht von deutschen Stellen gegeben sind, wobei der Begriff Wertpapiere nach lettischem Recht zu beurteilen ist ;
4. für militärische Zwecke bestimmte Waffen aller Art, deren Zubehör, Munition, Teleskope und Prismenfernrohre ;
5. motorisierte Verkehrsmittel und deren Zubehör.

Anmerkung.

Die Ausfuhr gebrauchter Motorräder ist gestattet. Für die Mitnahme von Personenkraftwagen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Finanzministeriums.

6. Landwirtschaftliche, industrielle und handwerkliche Maschinen, ausser den nicht eingebauten handwerklichen Maschinen, die von Handwerkern mitgenommen werden können ;
 7. bewegliches Gut, das ausgesprochen Wareneigenschaft hat ;
 8. Rassekühe und Zuchtpferde, die in Herd- und Zuchtbüchern verzeichnet sind, soweit keine besondere Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums vorliegt ;
 9. Viehfutter, soweit es den Bedarf für den Transport übersteigt ;
 10. über den Umfang von Umzugsgut hinausgehende Möbel und Hausrat ;
 11. Sachen, die aus Edelmetall und Edelsteinen hergestellt sind, soweit sie bis zum 6. Oktober 1939 nicht im Besitz der Umsiedler gewesen sind ;
 12. Krankeneinrichtungen und ärztliche Kabinette, ausser demjenigen Zubehör von ärztlichen Kabinetten, welches zur ambulatorisch-ärztlichen Hilfeleistung notwendig ist ;
 13. innerhalb der letzten 5 Jahre angeschaffte Röntgen- und Diathermieapparate und optische Einrichtungen ;
 14. Apothekenlaboratorien, Einrichtungen und Apparate der chemisch-pharmazentischen Unternehmen ;
- und Heilmittel, wobei die Anzahl der Medikamente, die zur Mitnahme auf den Schiffen bei der Ausreise notwendig sind, von der lettischen Pharmazieverwaltung bestimmt wird ;

15. folgende Kulturgüter :

a) auf dem Territorium des heutigen Lettlands gefundene archäologische Altertümer ;

b) Archivalien, welche zum Bestande eines staatlichen oder kommunalen Archivs gehören oder gehört haben ;

c) Archivalien, die das wirtschaftliche und rechtliche Leben einer örtlichen oder kirchlichen Gemeinde, einer Stadt oder eines anderen Teiles des gegenwärtigen Gebietes Lettlands oder einer personellen Selbstverwaltung oder eines Standes kennzeichnen ;

d) historische Denkmäler, welche das Leben und die Kultur Lettlands in der Vergangenheit kennzeichnen oder mit einem früheren Herrscher oder Staatsmann Lettlands verbunden sind oder einer solchen Person gehört habe, sofern sie sich jetzt im Eigentum oder Besitz einer juristischen Person befinden ;

e) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellte Lettland betreffende Karten und Pläne ;

f) bibliographische Seltenheiten, deren Inhalt sich auf die baltischen Länder bezieht oder die in Lettland gedruckt sind ;

g) juristischen Personen gehörende wissenschaftliche Bibliotheken ;

h) Münzsammlungen, die sich im Eigentum, im Besitz oder in Verwahrung juristischer Personen befinden ;

i) in Lettland gesammelte Folklore und ethnographische Materialien und Sammlungen, sofern sie sich nicht auf die Deutschen beziehen ;

j) Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen, graphische Arbeiten und Gegenstände des Kunsthandwerkes), die in Lettland geschaffen sind und Lettland betreffen, sowie solche, die nicht für das Leben der deutschen Volksgruppe beschafft sind, soweit diese Gegenstände sich nunmehr im Eigentum oder Besitz von Museen oder Museumvereinen befinden ;

k) die im Eigentum oder Besitz juristischer Personen befindlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, die sich auf das Baltikum beziehen ;

l) Lehrmittel der Schulen, Bücher der Schulbibliotheken, die vom Lettischen Staat, von Kommunalverbänden oder vom Kulturfonds erworben oder geschenkt worden sind, Sitzungsprotokolle, Archive, Bücher und Chroniken sowie die Leistungsbücher der Schüler der vom Staat oder Kommunalverbänden unterhaltenen deutschen Schulen, soweit die Schüler nicht nach Deutschland umsiedeln — dies alles gemäss den zwischen der Deutschen und Lettischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

Anmerkung 1.

Zur Ausfuhr sind jedoch zugelassen:

- a) Familienarchive, welche für die lettische Geschichte ohne besondere Bedeutung sind;
- b) Utensilien und Archive der ehemaligen deutschen Studentenverbindungen und Philistervereinigungen;
- c) Archive der nicht auf Gewinn gerichteten Vereine, soweit sie deren inneres Leben schildern;
- d) Familiengemälde und Porträte, sowie private heraldische Denkmäler;
- e) mit Erlaubnis der Denkmalsverwaltung: kulturelle Wertgegenstände, wie zum Beispiel Doppelstücke wissenschaftlicher Bücher, Karten und Pläne;
- f) Kirchen- und Gemeindebücher deutscher Kirchen und Gemeinden, sowie Kopien, Photokopien oder Abschriften der Bücher gemischter Gemeinden;
betreffs der Kirchen- und Gemeindebucheintragungen deutscher Gemeinden aus den Jahren 1834 bis 1921, von denen Kopien nicht vorhanden sind, müssen Photokopien oder Abschriften deutscherseits noch vor der Ausfuhr dieser Bücher unentgeltlich angefertigt werden, sofern die Bücher nicht in Lettland verbleiben;
- g) Kirchengeräte deutscher Kirchen und Gemeinden;
- h) Altar- und andere Paramente deutscher Kirchen und Gemeinden.

Anmerkung 2.

Bei der Denkmalsverwaltung inventarisierte Gegenstände und Sammlungen, deren Ausfuhr gemäss vorstehender Regelung zulässig ist, dürfen erst nach ihrer Streichung aus dem Verzeichnis der unter Staatsschutz gestellten Denkmäler ausgeführt werden.

Anmerkung 3.

Von den nicht ausführbaren Gegenstände dürfen Kopien angefertigt und ausgeführt werden.

Anmerkung 4.

Die Durchführung der in Ziffer 15 vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Auseinandersetzung wegen der Archivalien (lit. b), Bibliotheken (lit. g), Münzsammlungen (lit. h) und Kunstgegenstände (lit. j) bleibt einem paritätischen Ausschuss überlassen.

§ 2.

Die Ausfuhrfrist bis zum 15. März 1940 wird um die Zeit verlängert, in der Seetransporte durch Vereisung behindert sind.

Zu Artikel XI.

In den Fällen, in denen der sofortigen Liquidierungen ländlichen Grundbesitzes besondere Hindernisse rechtlicher Natur im Wege stehen, bestimmen beide Regierungen durch eine besondere Übereinkunft die Zeit der Liquidierung.

Soweit im Grundbuch eingetragene Belastungen auf die lettische Behörde nicht übergehen, kommen sie in Wegfall.

Zu Artikel XIII.

Bei Organisationen der im Artikel XIII erwähnten Art, deren Schulden den Gesamtwert des unbeweglichen Besitzes übersteigen, wird auch das bewegliche Eigentum zur Haftung herangezogen.

Der Lettische Staat haftet für Schulden, die mit einem Vermögen zusammenhängen, das in das Eigentum des Lettischen Staates übergegangen ist, nur in Höhe des tatsächlich übernommenen Vermögenswertes.

Zu Artikel XVII.

Die der UTAG. zu übergebenden Schuldverschreibungen sind solche der Latwijas Banka; sie sind unverzinslich und lauten auf Lat und Reichsmark, und zwar auf der Grundlage von 100 Lat = mindestens RM. 48,80. In den Schuldverschreibungen wird weiter vorgesehen, dass in dem Falle, dass sich die intervalutarische Bewertung der beiden Währungen ändern sollte, die Deutsche und die Lettische Regierung ein anderes Kursverhältnis vereinbaren werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den in den Schuldverschreibungen verbrieften Summen wertbeständige Sachwerte entsprechen.

Im übrigen wird sich die Latwijas Banka über die Form der Schuldverschreibungen mit der UTAG. verständigen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die in den Artikeln IX und XI erwähnten Schuldverschreibungen.

Zu Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Ausreisefälle vor Unterzeichnung dieses Vertrages anzuwenden.

Zu Artikel XXI.

Mietverhältnisse, Pachtverhältnisse sowie sonstige privatrechtliche Dienstverhältnisse erlöschen mit dem Tage der Ausreise, falls nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Riga, den 30. Oktober 1939.

gez. *Ulrich von Kotze.*
gez. *Hermanis Apsits.*

Einstellung der Kultursubvention vonseiten der Städte.

Die Leitung der Stadt Klausenburg teilte in amtlichem Schreiben den Kirchen, der rumänischen Oper, dem rumänischen Nationaltheater, sowie dem ungarischen Theater von Klausenburg mit, dass sie im laufenden Jahre nicht auf städtische Subvention rechnen können.

Die Stadtleitung verfuhr im Sinne des Innenministeriums, welches Ende Jänner allen Stadtleitungen die Weisung erteilte, ihre neuen Budgets gemäss dem Geiste des Verwaltungsgesetzes zu verfassen, da das Innenministerium ausser den gesetzlich genehmigten Auslagensummen nichts zulassen wird.

Der Klausenburger Bürgermeister Dr. Sebastian Bornemisa trachtete die in Frage stehende Verfügung rückgängig machen zu lassen, was ihm aber nicht gelang, wodurch in diesem Jahre die städtischen kulturellen und kirchlichen Subventionen ausbleiben werden.

Jugoslawische Stimmen über die Minderheitenfragen.

Was die Jadranska Straža von den Ungarn beansprucht.

Bei der Generalversammlung der Organisation der Jadranska Straža (Wache der Adria) des Bezirkes Neusatz wurde im Meinungs austausch, der sich über die Tätigkeit der Organisation anspannt, auch die Nationalitätenfrage aufgeworfen. Man beanständete, dass die Organisation in Nationalitätengemeinden nicht Platz greifen kann und die Nationalitäten die Vorstellungen nicht besuchen. Der Vorsitzende der Organisation, Branko Magarasevics und der pensionierte Obergespan Vasa Dolinka betonten, man könne von Minderheitsangehörigen nicht erwarten, dass sie teilnehmen an Vorstellungen, die einen ganzen Abend ausfüllen und deren Sprache sie nicht verstehen. Man müsse mit den Nationalitäten auf dem Wege freundschaftlichen Verständnisses die gemeinsame Arbeit zu suchen trachten. Sie äusserten die Ansicht, es wäre richtig, Vorstellungen in Minderheitensprachen zu halten mit Eröffnungs- und Abschlussnummern in der Staatssprache, denn es gereichte der nationalen Bewegung nur zum Nutzen, wenn diese den breiten Schichten der Bevölkerung, auch in Minderheitskreisen bekannt und beliebt gemacht wird. Sava Jakovljevics, Oberstuhlrichter des Bezirkes Neusatz widersetzte sich diesem Vorschlag in energischem Ton und verlangte über diese Frage grundsätzliche Ent-

scheidung. Der Vorsitzende lehnte jedoch die Entscheidung ab mit der Begründung, diese gehöre in das Bereich der Landesleitung der Organisation, möge diese entscheiden, ob im Interesse einer gedeihlicheren nationalen Bewegung die besonderen Verhältnisse der Voivodina in Betracht genommen werden sollen, oder nicht.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Briefe und Memoiren Ion I. C. Bratianus.

Gheorghe *Bratianu* gab in den letzten Tagen unter dem Titel „Die politische und militärische Tätigkeit Rumäniens im Jahre 1919“ ein Buch heraus, das zahlreiche Briefe und Memoiren seines Vaters Ion I. C. Bratianu enthält, der in den entscheidendsten Tagen Rumäniens Ministerpräsident gewesen ist und unser Land bei der Friedeskonferenz in Versailles vertreten hat.

Pamfil Seicaru bespricht dieses Werk an leitender Stelle des „Curentul“ unter der Unterschrift „Ein willkommenes Buch“. Seicaru unterstreicht dabei die würdige und aufrechte Haltung I. C. Bratianus, der „gegen die missbräuchlichen Tendenzen der alliierten Grossmächte ankämpfte, die Zeichen einer beleidigenden Vergesslichkeit zeigten“. Bratianu habe auch die schweren Irrtümer des Versailler Vertrages erkannt. Er schrieb am 7. Mai 1919 an einen Freund:

„Soviel ich weiss, ist der Frieden gleichzeitig zu hart und zu schwach — er will napoleonische Bedingungen auferlegen und sie mit Wilsonschen Mitteln erfüllen. Er schneidet der wirtschaftlichen Expansion eines 80-Millionen-Volkes alle Möglichkeiten ab, zieht aber gegen die Explosion, die durch einen derartigen Druck hervorgerufen werden muss, an Stelle eines Eisengürtels die Girlanden des Völkerbundes vor“.

Zu dieser prophetischen Erklärung Bratianus schreibt Seicaru: Niemand könne bestreiten, dass die Ereignisse diese klare Voraussicht bestätigt haben. Aus dem Buche Gheorghe Bratianus, der schildert, wie Rumänien bei der Friedeskonferenz behandelt wurde, zieht Seicaru dann folgenden Schluss: „Die Grossmächte nehmen deine Dienste in Anspruch, sie schätzen dich aber nur solange, als sie dich benötigen. Wenn du erschöpft bist, werfen sie dich beiseite, ohne sich an die Dienste zu erinnern, die du ihnen geleistet hast. Das macht den kleinen Staaten grösste Klugheit zur Pflicht, wenn sie sich an Grossmächte binden. Wenn der Kampf verloren geht, bezahlen dies die kleinen Staaten oft mit ihrer Existenz. Wenn der Kampf gewonnen wird, müssen die kleinen Staaten um ihre bereits anerkannten Rechte kämpfen. So schrieb Ion I. C. Bratianu am 2. Mai 1919: Die Lage der kleinen Staaten bei der Konferenz wird immer ungeheuer-

licher. Die Verhandlungen mit Deutschland beginnen, uns aber sind nicht einmal die Grundlagen mitgeteilt worden, auf denen sie durchgeführt werden sollen“.

Seicaru beruft sich weiter auf die Zeugenschaft des Journalisten Seton Watson, dass Rumänien bei der Friedenskonferenz deswegen kühl behandelt worden sei, weil man ihm bedeutende Industriekonzessionen für eine Gruppe jüdisch-amerikanischer Finanzleute abpressen wollte. Freundschaften seien, setzt Seicaru fort, ebenso unsicher, wie Gegnerschaften sicher seien. Die Grossmächte missbrauchen die kleinen Staaten, beuten sie mit dem kältesten Egoismus aus, vergessen sie aber in der Not. Ein Land könne sich deshalb nur auf seine eigene Kräfte verlassen.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Zahlenmässige Daten aus dem katholischen Religionsleben Jugoslawiens.

Im Auftrage der katholischen Bistümer Jugoslawiens stellte Dr. Krunoslaw Draganovics einen Schematismus der katholischen Kirche in Jugoslawien auf, worin jede Pfarre, die Zahl der Gläubigen, der Name des Pfarrers und die Sprache der Predigten registriert ist. Laut dieser Zählung lebten in Jugoslawien im Jahre 1937 5,854.313 Katholiken. Davon fielen auf Kroatien und Slawonien 2,548.000, auf Bosnien und die Herzegovina 640.000, auf Dalmatien 675.000, auf Slowenien 1,182.000, auf Serbien und Montenegro 116.000, auf die Bácska 485.000 und auf das Banat 206.000. (Die Zahl der griechisch-orientalischen Seelen ist insgesamt 6,785.000).

Kirchen und Seelsorger sind in folgenden Zahlen:

	Kirche	Kapelle	Tätiger Seelsorger
Kroatien-Slawonien . . .	1534	735	716
Bosnien-Herzegowina . . .	247	1177	111
Dalmatien	822	1074	394
Slowenien	1801	1130	753
Serbien und Montenegro	64	44	31
Bácska	137	66	176
Banat	104	32	65
In ganz Jugoslawien . .	4709	4258	2246

Ausserdem befinden sich im Gebiet des Landes 148 Klöster mit 1189 Mönchen. Die Zahl der Männerkongregationen ist 20. Es bestehen 23 Nonnenklöster mit 422 Nonnen. Frauenkongregationen sind 548 mit 6131 Mitgliedern.